

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Baugrenze
- Firstrichtung
- öffentliche Grünfläche

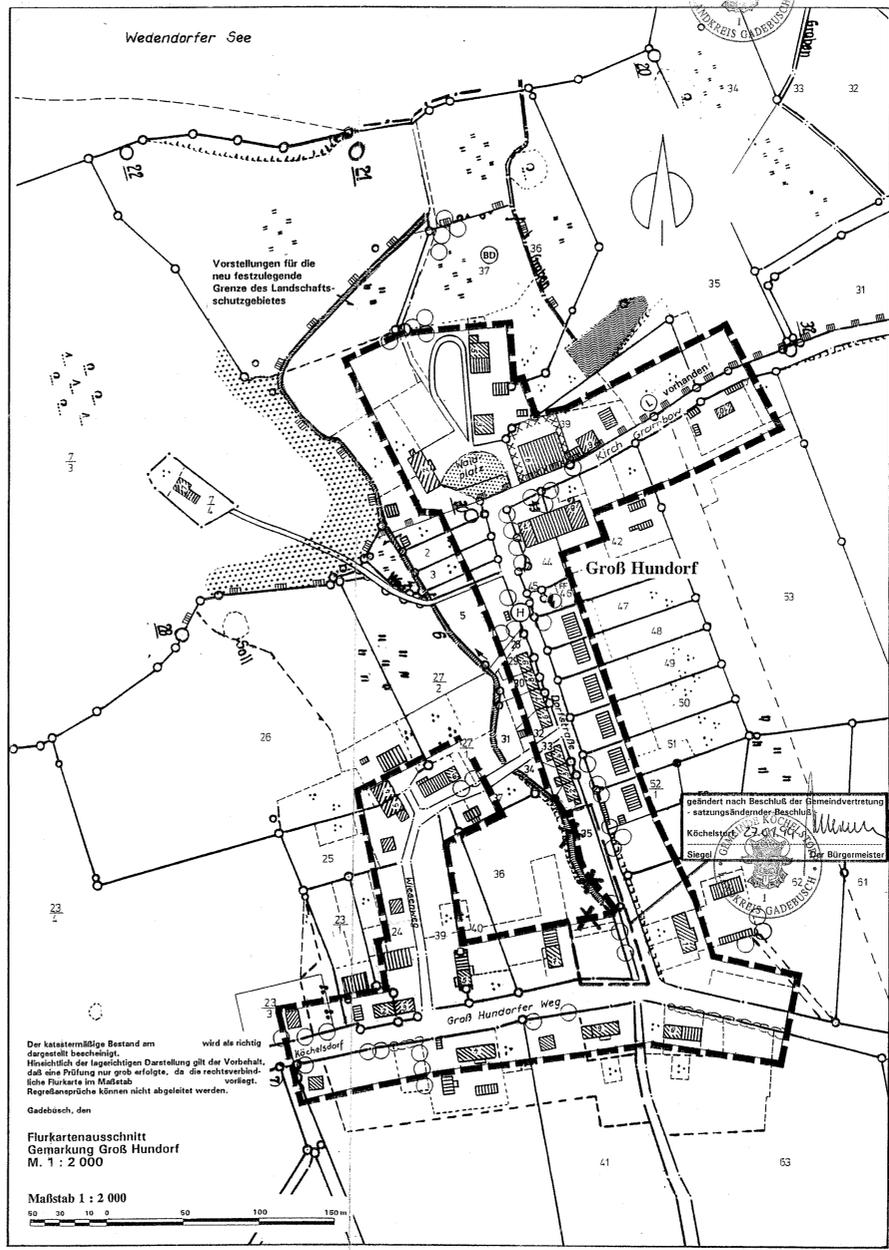
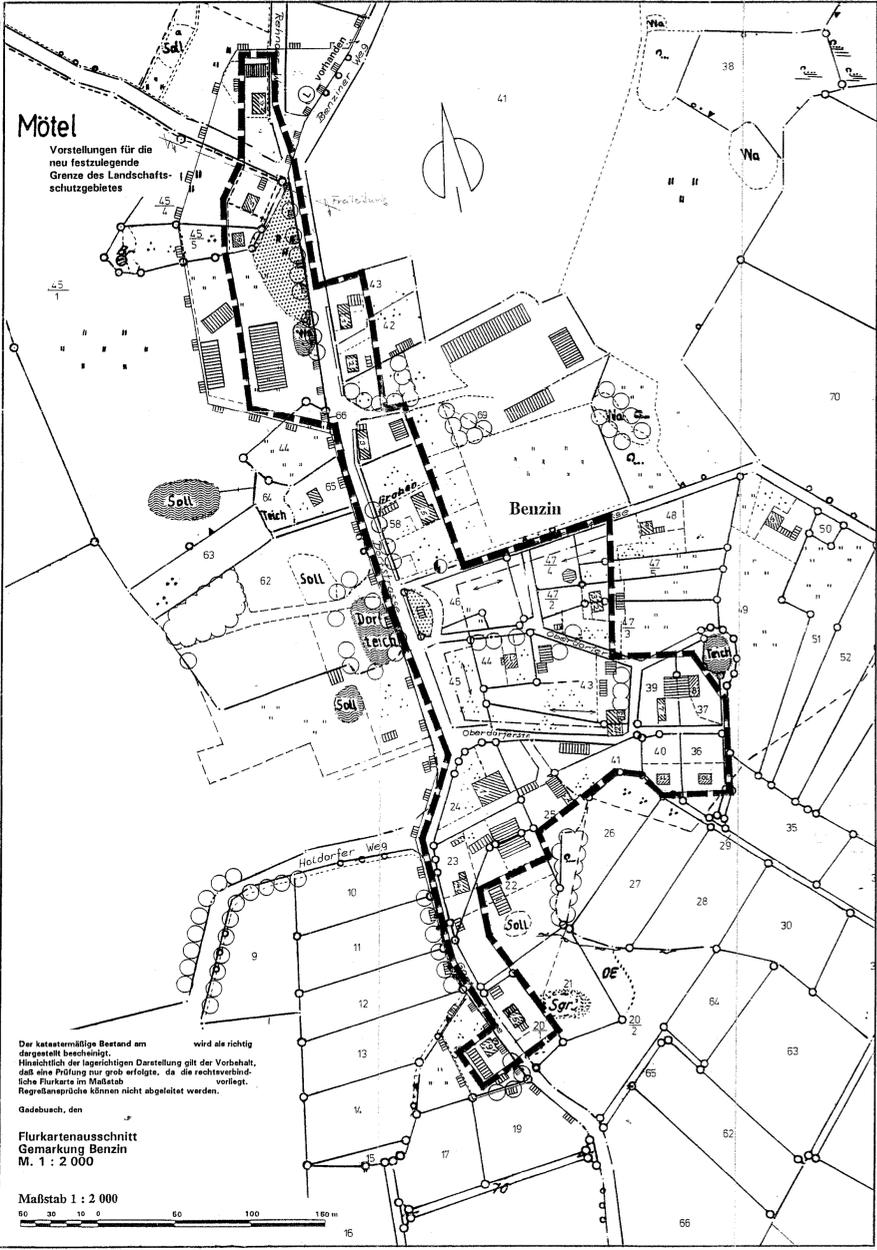
Nachrichtliche Übernahme

- vorhandenes Landschaftsschutzgebiet
- Denkmalschutz
- Trafostation
- Feuerlöschteich
- Altlastverdachtsfläche
- Bodendenkmal

Darstellungen ohne Normcharakter

- Wohngebäude
- Nebengebäude
- Verkehrsflächen
- dominierender Baumbestand
- Flurstücksnummer

geändert nach Beschluß der Gemeindevertretung - satzungsändernder Beschluß
 Köchelstorf, 18.04.94
 Der Bürgermeister



Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

Satzung der Gemeinde Köchelstorf über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Benzin, Groß Hundorf und Köchelstorf

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.04.1994 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung für das Gebiet der Ortsteile Benzin, Groß Hundorf und Köchelstorf erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abzugsgrenze liegt.
- (2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde in Kraft.

Köchelstorf, 18.04.94 Der Bürgermeister

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22.04.1994. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abhängen an den Bekanntmachungstafeln vom 22.04.1994 bis 30.04.1994 erfolgt.
 Köchelstorf, 18.04.94 Der Bürgermeister
- Die betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.04.94 zur Stellungnahme aufgefordert worden.
 Köchelstorf, 18.04.94 Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 18.04.1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt.
 Köchelstorf, 18.04.94 Der Bürgermeister
- Die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 und 3 über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am 18.04.1994 von der Gemeindevertretung beschlossen.
 Köchelstorf, 18.04.94 Der Bürgermeister
- Die Genehmigung der Satzung wurde gem. § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB i.d.F.d. Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.4.1993 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach dem BauGB vom 18.7.1993 mit Aufträgen erteilt.
 Köchelstorf, 18.04.94 Der Bürgermeister
- Die Auflagen wurden durch den satzungsbekanntmachenden Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.04.1994 erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Gadebusch vom 18.04.1994, Az.: 18.04.1994 bestätigt.
 Köchelstorf, 18.04.94 Der Bürgermeister
- Die Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird bekanntgemacht.
 Köchelstorf, 18.04.94 Der Bürgermeister
- Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 18.04.1994 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 18.04.1994 rechtsverbindlich geworden.
 Köchelstorf, 18.04.94 Der Bürgermeister

Abrundungssatzung Gemeinde Köchelstorf für Benzin, Groß Hundorf und Köchelstorf

Bearbeitungsstand: September 1993